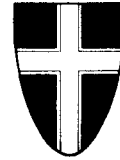


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 4. September 1989

MD-1796-4/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	54 - GE/9-89
Datum:	6. SEP. 1989
Verteilt.	7.9. 1989 AS

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Puntner

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **42800-2144**

MD-1796-4/89

Wien, 4. September 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme
zu GZ 23 0102/3-III/3/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 18. Juli 1989 nimmt das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. In finanzpolitischer Hinsicht:

Der Gesetzentwurf sieht im Kern eine Erhöhung der Familienbeihilfe vor und begründet dies mit einer Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anhebung im Jahre 1987. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, finden die beabsichtigten Leistungserhöhungen (veranschlagter jährlicher Gesamtaufwand der Novelle 2,96 Mrd. S) in den vorhandenen Reserven und den zu erwartenden Überschüssen des Familienlastenausgleichsfonds Deckung.

Die Stadt Wien hat als Dienstgeber durch die vorliegende Gesetzesnovelle aufgrund der Selbstträgerschaft Mehrkosten von 32 Mio. S jährlich zu erwarten.

- 2 -

Zusätzlich aber ist zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, daß die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds zu einem Gutteil durch die Vorwegzuweisung der Länder an den Fonds gemäß § 35 Abs. 5 FLAG 1967 von derzeit 9,5 Mrd. S aufgebracht werden. Diese Zuweisung war ursprünglich als Abgeltung für den Einnahmefall durch die Aufhebung eines Steuerfreibetrages pro Kind gedacht. Während die Zahl der anspruchsbegründenden Kinder seit Jahren rückläufig ist und somit auch die Fondsausgaben stagnieren, ist aber trotz mehrmaliger Einwände der Abgeltungsbetrag der Länder nicht gesenkt worden.

Eine Betrachtung der De facto-Gebarung des Fonds läßt somit eine Erhöhung der Ausgaben gar nicht zu, da diese aus Mitteln finanziert wird, die den Ländern seit Jahren aus Steuermitteln vorenthalten werden.

Es ist daher an der Zeit, primär den Vorwegzuweisungsbetrag der Länder abzusenken, da dessen Höhe von 9,5 Mrd. S derzeit durch nichts mehr zu rechtfertigen ist, und sodann im Rahmen der Möglichkeiten des Fonds familienpolitische Maßnahmen zu setzen.

II. In sozialpolitischer Hinsicht:

Die in dem Entwurf vorgeschlagene, nach der Zahl der Kinder gestaffelte Anhebung der Familienbeihilfe stellt ein Abrücken vom bisherigen Grundsatz des Familienbeihilfensystems dar, der gleiche Leistung für jedes Kind vorsieht. Das bestehende System der Familienförderung hat sich bewährt und wird von den Familien gut akzeptiert. Eine Veränderung sollte nur auf der Basis überzeugender Begründungen erfolgen. Die im Entwurf angeführte Begründung der Bekämpfung der Armutsgefährdung erscheint insofern nicht stichhältig, weil Kinderreichtum zwar ein Faktor von Armutsgefährdung von Familien sein kann, aber nicht sein muß, da oft auch Fami-

- 3 -

lien in wirtschaftlich guten Verhältnissen mehrere Kinder haben.

Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob das Familienbeihilfensystem für die Bekämpfung der Armutsgefährdung eingesetzt werden soll. Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sind am effektivsten in den Bereichen der Arbeitswelt (Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Erhöhung der Mindesteinkommen, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie etc.), der Wohnungspolitik (Bereitstellung von Wohnungen nach sozialen Gesichtspunkten, Wohnbeihilfen) und der sozialen Hilfen und Förderungen anzusiedeln.

Nach einer IFES-Untersuchung in Wien, die im Auftrag des Jugendamtes der Stadt Wien erfolgte, wurden zahlreiche Faktoren analysiert, die für Armutsgefährdung von Familien von Bedeutung sind. Die besondere Gefährdung von Teilfamilien wurde dabei festgestellt. Teilfamilien, die nicht mehrere Kinder haben, wären durch die vorgeschlagene Regelung benachteiligt.

Keinesfalls kann - wie in den Erläuterungen ausgeführt - von einer "Ausrichtung" dieser Regelung "nach sozialen Gesichtspunkten" gesprochen werden, da nur die Kinderzahl als soziales Kriterium herangezogen wird, wodurch sozialen Bedingungen nur zu einem geringen Teil Rechnung getragen wird.

Die vorgeschlagene Regelung könnte auch als bevölkerungspolitische Maßnahme mißverstanden werden, deren Effektivität sehr bezweifelt werden muß, die aber zur Entstehung neuer Vorurteile gegen kinderreiche Familien beitragen könnte.

Die Regelung in dieser Form ist deshalb abzulehnen. Sollte eine Ausrichtung nach sozialen Gesichtspunkten angestrebt werden, müßte eine differenzierte Anpassung an die wirt-

- 4 -

schaftliche und soziale Situation der Familien erfolgen. Ansonsten wäre im Sinne des bisherigen Systems eine gleiche Anhebung für alle Kinder vorzunehmen (mit Ausnahme der Altersstaffel und der besonderen Berücksichtigung behinderter Kinder).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor